

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

15. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 17. September 1962

Nummer 98

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

| Glied.-Nr. | Datum | Titel | Seite |
|------------|-------------|---|-------|
| 2132 | 3. 8. 1962 | RdErl. d. Innenministers Hinweise für die Durchführung der Brandschau | 1439 |
| 2133 | 24. 7. 1962 | RdErl. d. Innenministers Feuerwehreinsätze bei Unfällen und Bränden von Tankwagen, Kesselwagen und Tankschiffen | 1441 |
| 2134 | 24. 7. 1962 | RdErl. d. Innenministers Verwaltungsvorschrift über die Prüfung von Feuerwehrgeräten (Geräteprüfvorschrift) | 1443 |
| 2134 | 30. 7. 1962 | RdErl. d. Innenministers Ausrüstung mit Fahrtschreibern — § 57a Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO); hier: Feuerwehrfahrzeuge | 1446 |

2132

Hinweise für die Durchführung der Brandschau

RdErl. d. Innenministers v. 3. 8. 1962 —
III A 3/300 — 1817/62

Die folgende Aufstellung soll den Mitgliedern der Brandschaukommissionen für das Erkennen offensichtlicher Mängel in baulicher Hinsicht, an elektrischen Anlagen, in der Nutzung und in den Vorkehrungen für die Brandabwehr Hinweise geben. Die Hinweise sollen als Anhalt dienen. Sie erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

1. Bauliche Forderungen

1.1 Ein- und Ausgänge der Gebäude

- 1.11 Sind Ausgänge in der vorgeschriebenen Zahl und Breite vorhanden?
- 1.12 Sind die Fenster der Aufenthaltsräume mit den Leitern der Feuerwehr erreichbar?
- 1.13 Sind Fenster, die zur Rettung von Menschen in Frage kommen, frei von Gittern?
- 1.14 Sind in gewerblichen Betrieben Ausgangstüren von innen zu öffnen, falls Ausgänge aus betrieblichen Gründen verschlossen bleiben müssen?
- 1.15 Sind Drähte oder elektrische Leitungen den sich rettenden Menschen oder der Feuerwehr im Wege?

1.2 Brandabschnitte

- 1.21 Sind die durch die Baugenehmigung vorgeschriebenen Brandwände vorhanden?
- 1.22 Sind die nach der Baugenehmigung zulässigen Öffnungen in Brandwänden mit feuerbeständigen oder feuerhemmenden Türen versehen? Sind sie selbstschließend?
- 1.23 Sind die Brandwände frei von durchgehenden oder hineinragenden Holzteilen?
- 1.24 Sind Brand- oder Trennwände frei von unzulässigen Öffnungen?
- 1.25 Sind die Decken frei von unzulässigen Öffnungen oder Durchbrüchen?
Haben vorhandene Öffnungen oder Durchbrüche einwandfreie Abschlüsse zur Verhinderung einer Brandübertragung?
- 1.26 Sind Holzbalkendecken in und unter Aufenthaltsräumen ordnungsgemäß verputzt (feuerhemmend)?
- 1.27 Sind die Dachziegel über der bis unter die Dachhaut gezogenen Brandwand in Mörtel verlegt, falls die Brandwand nicht 30 cm über Dach geführt ist?
- 1.28 Sind in Betriebs- und Lagerräumen ausreichend breite Gänge angeordnet, sind sie mit Hinweisschildern zu den Ausgängen gekennzeichnet?
Ist der Weg zu dem ins Freie führenden Treppenraum nicht weiter als 30 m?

- 1.29 Sind durch das nachträgliche Einziehen von Zwischenwänden „gefangene Räume“ entstanden?
- 1.3 Treppen und Trepperräume**
- 1.31 Ist der Ausgang über notwendige Treppen jederzeit gesichert?
- 1.32 Sind die tragenden Teile notwendiger Treppen mindestens feuerhemmend ausgeführt und die Trepperräume von feuerbeständigen Wänden umschlossen?
- 1.33 Ist eine Notbeleuchtung erforderlich und vorhanden?
- 1.4 Dachgeschoßausbau**
- 1.41 Sind in Dachgeschossen alle Aufenthaltsräume sowie deren Zugänge durch mindestens feuerhemmende Wände vom nicht ausgebauten Teil des Bodenraumes abgetrennt?
Sind derartige Räume etwa nur über den offenen Bodenraum zugänglich?
- 1.42 Sind die nach der Baugenehmigung zulässigen Öffnungen von diesen Räumen zum nicht ausgebauten Teil des Dachgeschosses wenigstens feuerhemmend abgeschlossen?
- 1.43 Sind über Räumen im Dachgeschoß noch Aufenthaltsräume (z. B. über der Kehlbalkeanlage) eingerichtet?
- 1.44 Sind Dachböden entrümpelt und leicht zugänglich?
- 1.45 Sind bei flachen Dächern Rückzugsmöglichkeiten über diese vorhanden und gekennzeichnet?
- 1.5 Feuerstätten und Schornsteine**
(Die Prüfungspflicht im Rahmen der Feuerstättenschau bleibt unberührt)
- 1.51 Sind die Feuerstätten in allen Teilen aus unverbrennlichen Stoffen hergestellt?
- 1.52 Sind die Schornsteinwangen frei von hineinragenden Holzteilen?
- 1.53 Ist das Schornsteinmauerwerk unzulässig (z. B. durch Installationen) geschwächt?
- 1.54 Sind die Feuerstätten von ungeschütztem Holzwerk u. ä. mindestens 40 cm entfernt?
- 1.55 Sind die Feuerstätten vom feuerhemmend umkleideten Holzwerk u. ä. mindestens 20 cm entfernt?
- 1.56 Sind die Schornsteinreinigungsöffnungen leicht zugänglich und mit zugelassenen und in einwandfreiem Zustand befindlichen Verschlüssen versehen?
- 1.57 Ist in Heizungsanlagen eine vorschriftsmäßige Zu- und Ablufteinrichtung, ist etwa noch ein unzulässiger Bodenablauf vorhanden (bei Ölheizungen unzulässig)?
- 2. Forderungen an elektrische Anlagen**
- 2.1 Hausanschluß**
Die Hausanschlußleitungen bis zum Hausanschlußkasten einschließlich sind durchweg Eigentum der Elektrizitäts-Versorgungsunternehmen. Mängel an diesen Anlageteilen sind häufig Ursache von Bränden. Sie sind daher in die Brandschau-Niederschrift aufzunehmen.
Ihre Beseitigung kann durch die Ordnungsbehörde angeordnet werden.
Bei der Brandschau ist darauf zu achten, daß der Hausanschlußkasten zugänglich ist und von brennbaren Gegenständen freigehalten wird.
- 2.2 Prüfung ohne Prüf- und Meßgeräte**
Ohne Prüf- und Meßgeräte können folgende Prüfungen durchgeführt werden:
- 2.201 Sind keine schadhafte oder überbrückten Sicherungen vorhanden?
- 2.202 Sind die einzelnen Stromkreise auf der Schalttafel verzeichnet?
- 2.203 Sind die Schalttafeln oder Schutzkästen so umrahmt, daß darauf abgelegte Gegenstände nicht dahinter fallen können?
- 2.204 Sind keine schadhafte Schalter, Steck- oder Abzweigdosens vorhanden?
- 2.205 Sind keine behelfsmäßigen Leitungen vorhanden?
- 2.206 Sind Anschlußleitungen für bewegliche Geräte und Motoren frei von Mängeln?
- 2.207 Sind Lampen und Infrarotstrahler vorschriftsmäßig installiert?
- 2.208 Werden elektrische Strahler und andere Heizgeräte in genügendem Abstand von brennbaren Gegenständen verwendet?
- 2.209 Haben Bügeleisen gut isolierende Untersätze?
- 2.210 Sind in gewerblichen Betrieben Kontrolleuchten für das Erkennen unter Spannung stehender Heizgeräte, Bügeleisen usw. vorhanden?
- 2.211 Sind den Anlagebenutzern Mängel an elektrischen Anlagen bekannt, die eine Brand- oder eine Berührungsgefahr bedeuten können?
- 2.212 Ist für die Ölheizungsanlage ein elektrischer Not-schalter außerhalb des Heizraumes vorhanden (DIN 4755)?
- 2.213 Ist die Abschaltung der elektrischen Anlagen in feuergefährlichen Räumen nach Betriebs-schluß gewährleistet?
- 2.3 Verhalten bei schlechtem Allgemeinbefund**
Die Mängelfeststellung in der Niederschrift über die Brandschau kann beim Anlagebenutzer den Eindruck erwecken, nach der Behebung der Mängel werde die Anlage in Ordnung sein. Bei einem schlechten Allgemeinbefund der Anlage wird es daher erforderlich sein, von einer näheren Prüfung abzusehen und den folgenden Vermerk in die Niederschrift aufzunehmen:
„Die elektrische Anlage wurde nicht geprüft. Offensichtliche Mängel machen eine gründliche Instandsetzung durch einen Elektroinstallateur notwendig. Die Instandsetzung der Anlage ist bis zum dem örtlichen Ordnungsamt unter Beifügung einer Bestätigung des Installateurs anzuzeigen.“
- 3. Forderungen an die Raum- und Grundstücksnutzung**
- 3.1 Nutzung der Räume**
- 3.11 Ist die ursprüngliche Nutzungsart von Räumen unverändert (keine erhebliche Änderung der Brandbelastung oder der Gefährlichkeit der Stoffe)?
- 3.12 Bestehen bei der derzeitigen Nutzung keine Gefahren für Menschen?
- 3.13 Ist die Nachbarschaft durch die Änderung der Nutzungsart nicht gefährdet?
- 3.14 Sind die Räume mit Feuerstätten und mit Schornsteinen so beschaffen, daß keine Bedenken hinsichtlich Brandentstehung und Brandausbreitung erhoben werden müssen?
- 3.15 Befinden sich etwa Schornsteinreinigungsöffnungen bzw. -verschlüsse in Räumen, in denen leicht entzündliche Stoffe gelagert, verarbeitet werden, bei Arbeitsvorgängen anfallen oder in denen explosive Gas- oder Staubluftgemische entstehen können? Haben die Schornsteine in solchen Räumen eine fugendichte feuerbeständige Ummantelung?
- 3.16 Sind Futter- oder Waschküchen nur in bauaufsichtlich dafür genehmigten Räumen eingerichtet?
- 3.17 Sind Ausgänge, Flure, Trepperräume und sonstige Verkehrswege dauernd frei gehalten? Befinden sich dort keine brennbaren Stoffe?
- 3.18 Ist an Türen, insbesondere feuerbeständigen und feuerhemmenden, in geöffnetem Zustande die Selbstschließvorrichtung wirksam (keine Feststellkeile, Schließfedern nicht ausgehängt usw.)?
- 3.2 Nutzung von Höfen, Plätzen und sonstigen Freiflächen**
- 3.21 Bilden auf Freiflächen zwischen den Gebäuden gelagerte brennbare Gegenstände keine Gefahren als „Feuerbrücken“?
- 3.3 Stellplätze für Kraftfahrzeuge**
- 3.31 Entsprechen die Stellplätze für Kraftfahrzeuge den gültigen Bestimmungen (Traktoren, sonstige Kfz. in Scheunen)?
- 4. Forderungen an die Brandabwehr**
- 4.1 Zugänglichkeit des Grundstücks und der Bauten**
- 4.11 Sind die Zufahrtswege mit Feuerwehrfahrzeugen befahrbar und ausreichend bemessen (Durchfahrt für Drehleiter, Tragfähigkeit des Weges)?

- 4.12 Werden die Zugänge oder Durchfahrten zu Hofräumen freigehalten?
- 4.2 Löscheräte und -einrichtungen**
- 4.21 Sind die vorhandenen Löscheräte und -einrichtungen zugelassen und einsatzbereit?
- 4.22 Werden die Löscheräte und -einrichtungen regelmäßig geprüft (mindestens alle 2 Jahre)?
- 4.23 Entsprechen die Handfeuerlöscher den Anforderungen der Brandklassen?
- 4.24 Ist der Standort der Geräte richtig gewählt (am Eingang zum Raum, schnell greifbar, nicht leicht durch Gegenstände zu verstellen)?
- 4.25 Sind die Löscheräte als solche ausreichend gekennzeichnet?
- 4.26 Sind die Bewohner bzw. die Arbeitnehmer in der Handhabung der Löscheräte unterrichtet?
- 4.27 Sind die Schläuche an Wandhydranten brauchbar und genügend lang?
- 4.28 Liegen Hydranten in erreichbarer Nähe und sind sie alle vorschriftsmäßig gekennzeichnet?
- 4.29 Ist Löschwasser in der erforderlichen Menge in erreichbarer Nähe?
- 4.3 Fernmeldeeinrichtungen**
- 4.31 Welche Möglichkeiten zur raschen Abgabe von Feuermeldungen sind gegeben?
- 4.32 Ist eine Fernmeldeanlage vorhanden und ist sie in Ordnung?
- 4.33 Ist die Rufnummer der Feuerwehr bekannt und an demtsprechberechtigten Fernsprechern sichtbar vermerkt?
- 4.34 Ist der Standort des nächsten Feuermelders bekannt?
- 4.4 Besondere Gefahren**
- 4.401 Sind besonders feuergefährliche Stoffe wie Zellhorn und andere Kunststoffe u. dgl. vorhanden, die die Löscharbeit erschweren oder die Einsatzkräfte gefährden können?
- 4.402 Sind brennbare Flüssigkeiten vorhanden und entsprechen ihre Lagerung, Abfüllung und Beförderung der „Verordnung über brennbare Flüssigkeiten“ (VbF)?
- 4.403 Sind Flaschen mit verdichteten, verflüssigten oder unter Druck gelösten Gasen vorhanden und entsprechen sie der „Druckgasverordnung“?
- 4.404 Sind Atemgifte oder Stoffe, die leicht gefährliche Atemgifte abgeben können, vorhanden?
- 4.405 Sind radioaktive Stoffe vorhanden? Ist ihre Lagerung genehmigungspflichtig und genehmigt? Sind sie genügend abgeschirmt und gekennzeichnet?
- 4.406 Entspricht die Lagerung von Chemikalien (Säuren, Basen, Lösungsmitteln, Farben und Lacken, Düngemitteln, Unkraut- und Ungeziefervertilgungsmitteln, Feuerwerkskörpern, brennbaren Leichtmetallen, selbstentzündlichen Stoffen usw.) den Vorschriften?
- 4.407 Sind explosionsgefährliche Stoffe vorhanden? Ist ihre Lagerung an der vorgefundenen Stelle zulässig?
- 4.408 Ist im Brandfalle mit besonderen Einsturzgefahren, z. B. bei Hängedecken, schräg geführten Schornsteinen usw., zu rechnen?
Sind Spannbetonbauteile vorhanden, für die bei der gegenwärtigen Nutzungsart Einsturzgefahr besteht?
Sind Hinweisschilder erforderlich und angebracht?
- 4.409 Sind alle Versorgungsleitungen an gut zugänglichen und gesicherten Stellen abstellbar und gekennzeichnet?
- 4.410 Ist die vorgefundene Belegung der Räume zulässig? Sind entsprechende Notausgänge vorhanden?
- 4.411 Sind die Flure und Treppenhäuser frei von sperrigen Gegenständen, durch die die Ausgangs- und Zugangsmöglichkeiten geschmälert werden könnten? Handelt es sich insbesondere um brennbare Gegenstände?
- 4.412 Sind feuerbeständige Behälter für Asche und gebrauchte Putzlappen vorhanden?
- 4.413 Wird auf ein etwa bestehendes Rauchverbot durch gut sichtbare Schilder hingewiesen?

4.5 Brandschutzordnung, Brandschutzplan

- 4.51 Ist eine Brandschutzordnung aufgestellt, z. B. in Schulen, Krankenhäusern, in Gebäuden mit starkem Publikumsverkehr?
- 4.52 Ist die Brandschutzordnung allen Betriebsangehörigen zur Kenntnis gebracht und an gut sichtbarer Stelle ausgehängt?
- 4.53 Ist ein Brandschutzplan erforderlich und ggf. im Benehmen mit der örtlichen Feuerwehr aufgestellt?
- 4.54 Ist die Zweckmäßigkeit des Brandschutzplanes durch Löschübungen der betriebseigenen Kräfte und durch gemeinsame Übungen mit der örtlichen Feuerwehr erprobt?

An die Gemeinden und Gemeindeverbände,
Gemeindeaufsichtsbehörden.

— MBI. NW. 1962 S. 1439.

2133**Feuerwehreinsätze bei Unfällen und Bränden von Tankwagen, Kesselwagen und Tankschiffen**

RdErl. d. Innenministers v. 24. 7. 1962 —
III A 3:328 — 1370 — III/62

In Ergänzung meines RdErl. über Sofortmaßnahmen beim Auslaufen von Mineralölen v. 18. 12. 1961 (SMBl. NW. 2061) werden die nachfolgenden Richtlinien für den Einsatz von Feuerwehren bei Unfällen und Bränden von Tankwagen, Kesselwagen und Tankschiffen bekanntgegeben, und zwar die Abschnitte 1 bis 3 als allgemeine Weisung nach § 15 Abs. 3 Buchst. b — FSHG —, die Abschnitte 4 bis 6 als Anhalt für den Einsatzleiter.

1. Organisatorische Vorbereitungen

- 1.1 Von den Wasserwerken sind Übersichtspläne der Wassereinzugsgebiete anzufordern.
Der technische Leiter des Feuerwehreinsatzes auf der Brand- oder Unfallstelle muß mit einem solchen Übersichtsplan ausgerüstet sein.
- 1.2 Mit dem Tiefbauamt sind Sofortmaßnahmen zur Abdeckung von Kanalschächten sowie zum Be- und Entlüften der Kanalisation festzulegen.
Dem technischen Leiter des Feuerwehreinsatzes auf der Brand- oder Unfallstelle müssen Übersichtspläne zur Verfügung stehen, aus denen die Fließrichtung der Abwässer ersichtlich ist.
- 1.3 Mit örtlichen Treibstoffgesellschaften und Transportunternehmen sind Vereinbarungen für das Umfüllen brennbarer und nicht brennbarer, aber grundwasserschädigender Flüssigkeiten (Bereitstellen von Tankwagen und Umfüllpumpen) zu treffen.
- 1.4 Mit den Elektrizitätswerken und Verkehrsbetrieben sind vorsorglich Vereinbarungen über das Abschalten unter Spannung stehender Leitungen und Anlagen für die Fälle zu treffen, in denen die Einsatzstelle im Bereich dieser Leitungen oder Anlagen liegt.
- 1.5 Für Einsätze im Bereich der Bundesbahn sind Anschriften und Fernsprechnummern der zuständigen Dienststellen vorzumerken, damit nötigenfalls Streckensperrungen sowie das Abschalten der Spannung veranlaßt werden können (s. RdErl. „Richtlinien über das Verhalten der Feuerwehr bei Bränden an elektrisch betriebenen Strecken der Bundesbahn“ v. 22. 8. 1957 — SMBl. NW. 2133 —).
- 1.6 Auf Grund der örtlichen Verhältnisse muß geprüft werden, ob mit weiteren örtlichen oder überörtlichen Dienststellen, wie Bundeswasserstraßenverwaltung, Bundesautobahnverwaltung usw., Vereinbarungen getroffen werden müssen.
- 1.7 Die „Alarm- und Ausrückeordnungen“ der Feuerwehren sind entsprechend zu ergänzen.

2. Technische Maßnahmen

- 2.1 Größere Feuerwehren haben vorsorglich folgende Löscheräte und -mittel bereitzuhalten; kleinere Feuerwehren müssen den möglichst schnellen Einsatz dieser Geräte und Mittel im Rahmen der nachbarlichen Löschhilfe sicherstellen:

- 2.11 Schaumlöschgeräte, wie
Schaumstrahlrohre und
Zumischer
für den Mindestgesamtwasserstrom von
800 l/min, z. B. 4 Schaumstrahlrohre und 4 Zu-
mischer für den Nennwasserstrom von je
200 l/min;
Schaummittel in der Mindestgesamtmenge von
300 l,
- 2.12 Trockenlöschfahrzeuge und fahrbare Pulverlösch-
geräte; tragbare Trockenlöcher, und zwar Lösch-
fahrzeugbestückung nach den betreffenden Bau-
richtlinien,
- 2.13 Hitzeschutzhauben und -handschuhe,
- 2.14 Abdichtungen für Straßenabdeckungen und Straßen-
abläufe,
- 2.15 trockenes Sägemehl in Säcken,
- 2.16 Sand, unter Festlegung der Transportmöglichkeiten;
Sandsäcke,
- 2.17 Lehm oder Ton, Isolierband, Keile und Pfropfen
zum Abdichten von Leckstellen,
- 2.18 Behälter und Geräte zum Auffangen auslaufender
Flüssigkeiten (Eimer, Plastikbehälter, Trichter),
- 2.19 starke Taue oder gegen Funkenriß mit Schläuchen
oder Säcken um- und unterlegte Drahtseile zum Auf-
richten umgestürzter Fahrzeuge.
3. **Ausbildung**
- 3.1 Die Ausbildung der Feuerwehren muß sich auch auf
angenommene Brände und Unfälle von Tankwagen,
Kesselwagen und Tankschiffen erstrecken.
- 3.2 Die Feuerwehren sind mit dem Wesentlichen des
Baues, der Ausrüstung und des Betriebes von Tank-
wagen, Kesselwagen und Tankschiffen und mit den
damit verbundenen Gefahren vertraut zu machen.
- 3.3 Die Feuerwehren sind über die vorbereiteten orga-
nisatorischen und technischen Maßnahmen zur Brand-
bekämpfung und Hilfeleistung bei Tankwagen-,
Kesselwagen- und Tankschiffunglücken zu unter-
richten.
- 3.4 Es sind Übungen, darunter auch Alarmübungen und
Übungen verschiedener Einheiten, unter Annahme
von Tankwagen-, Kesselwagen und Tankschiff-
bränden abzuhalten.
4. **Einsatz**
- 4.1 Alarmierung und Benachrichtigungen (vgl. 1.7).
- 4.11 Die nach der Alarm- und Ausrückeordnung erforder-
lichen Feuerwehrrkräfte sind unverzüglich zu
alarmieren.
- 4.12 Je nach Bedarf sind entsprechend dem mit der ört-
lichen Ordnungsbehörde abgestimmten Alarmplan
zu benachrichtigen:
Polizei,
Wasserwerke, wenn Wassereinzugsgebiete betroffen
sind,
Tiefbauamt, Kreiskulturbauamt,
Verkehrsbetriebe,
Elektrizitätswerke,
Fernmeldebauamt, wenn posteigene Kanäle betref-
fen sind,
sonstige betroffene Dienststellen.
- 4.2 Fahrzeugaufstellung und Sicherung der Einsatzstelle.
- 4.21 Der technische Leiter auf der Einsatzstelle setzt sich
mit der Polizei in Verbindung, damit die Gefahren-
stelle durch die Polizei ausreichend abgesperrt wird.
- 4.22 Der technische Leiter veranlaßt — ebenfalls mög-
lichst durch die Polizei — die erforderlichen Weisun-
gen an Zivilpersonen und zwar:
Die Nachschubwege für die Einsatzkräfte sind frei-
zuhalten. Das Rauchen und jeder Umgang mit offe-
nem Licht sind zu unterbinden. Irgendwelche Zünd-
möglichkeiten (Loks, Kraftfahrzeuge, Elektrogeräte
einschließlich Taschenlampen und Fahrradbeleuch-
tungen usw.) sind von Kraftstoff-Dampf-Luftgemi-
schen fernzuhalten. Auch in abfallendem Gelände
oder in Räumen unter Erdgleiche ist Vorsicht geboten,
da Kraftstoffdämpfe sich am Boden kriechend
ausbreiten.
- 4.3 Erkundung
- 4.31 Der technische Leiter erkundet zunächst, welche
Stoffe sich in dem verunglückten Tank- oder Kessel-
wagen oder in dem Tankschiff befinden. Die von ihm
zu treffenden Maßnahmen sind wesentlich davon
abhängig, ob es sich um brennbare Flüssigkeiten
der Gefahrengruppe A oder B handelt, welchen
Gefahrenklassen sie angehören und ob sie giftig
sind.
- 4.32 Die Windrichtung und das sich hieraus ergebende
Abziehen von Mineralöldämpfen sind zu beachten.
- 4.4 Brandbekämpfung
- 4.41 Sind Menschen in Gefahr, z. B. im Fahrerhaus ein-
geklemmt, müssen sofort alle verfügbaren Lösch-
mittel (Löschpulver, Schaum oder Wasser) zur Ret-
tung eingesetzt werden.
- 4.42 Wenn keine Menschen in Gefahr sind, ist zur Be-
kämpfung Schaum erst dann einzusetzen, wenn die
erforderliche Anzahl von Schaumrohren mit sämt-
lichem Zubehör für den schlagartig einsetzenden
Löschangriff vorbereitet ist. Zum Schutz der Lösch-
kräfte müssen Hitzeschutzhauben und -handschuhe,
ggf. auch Hitzeschutzanzüge benutzt werden. Die
gefährdete Umgebung ist durch vorsorgliche Vor-
nahme von Rohren zu schützen. Neben den Einsatz-
kräften ist eine Reserve von Mannschaften, Geräten
und Löschmitteln bereitzustellen.
- 4.43 Nicht vom Brand erfaßte Fahrzeuge, z. B. Fahrzeug-
anhänger und angekuppelte Kesselwagen, sind aus
dem Gefahrenbereich zu entfernen, wobei nötigen-
falls den ausführenden Kräften Wasserschutz zu
geben ist.
- 4.44 Für den Nachschub an Schaummitteln und Lös-
pulver ist rechtzeitig zu sorgen.
- 4.5 Maßnahmen beim Auslaufen grundwasserschädigen-
der Flüssigkeiten auf befestigten Straßen oder
Plätzen.
- 4.51 Auslaufende Flüssigkeiten sind aufzufangen (Eimer,
Fässer, Plastikbehälter).
Um ein weiteres Ausfließen zu verhindern, müssen
die Be- und Entlüftungsventile geschlossen werden.
Beschädigte Tanks können u. U. durch Eintreiben
von Keilen oder Pfropfen mit dem Holzhammer oder
durch Abdichten mit Isolierband, Lehm oder Ton
behelfsmäßig abgedichtet werden.
- 4.52 Die auslaufende Flüssigkeit ist durch Aufwerfen von
Sägemehl (nicht bei Salpetersäure und flüssigem
Sauerstoff), Sand oder Erde einzudämmen oder auf-
zusaugen.
Um eine Zündung zu verhindern, kann die aus-
gelaufene Flüssigkeit auch durch Schaum abgedeckt
werden.
Das Weiterfließen der Flüssigkeit in Straßengräben,
Rinnsteinen oder Straßenbahnschienen muß ver-
hindert werden.
- 4.53 Es ist zu veranlassen, daß Türen und Fenster
— besonders Kellerfenster — geschlossen werden.
- 4.54 Einflußöffnungen von Kanälen, Kellerfenstern oder
ähnlichen Vertiefungen sind abzudichten.
Wenn brennbare Flüssigkeiten in das Kanalnetz
eingelaufen sind, müssen die weiteren Maßnahmen
mit dem Tiefbauamt abgesprochen werden.
- 4.55 Die Flüssigkeiten sind je nach Lage des Falles in
andere Tankwagen oder Auffangbehälter umzufüllen.
- 4.6 Maßnahmen beim Auslaufen grundwasserschädigen-
der Flüssigkeiten im freien Gelände.
- 4.61 Abgesehen von den Maßnahmen nach 4.5 muß das
Eindringen ausgelaufener Flüssigkeiten in durch-
lässigen Boden durch Abdecken des Bodens mit
Plastikdecken o. dgl. nach Möglichkeit verhindert
werden.
- 4.62 Durchtränktes Erdreich ist auszuheben und bis zum
Abtransport auf Plastikplanen o. dgl. zu lagern.
- 4.63 In besonders gelagerten Fällen, wenn jegliche
Brandgefahr in weitem Umkreis ausgeschlossen ist,
kann unter Beachtung aller Sicherheitsvorkehrungen
und unter Aufsicht der Feuerwehr die ausgelaufene
Flüssigkeit abgebrannt werden.

- 1.3 Der Leiter der Feuerwehr oder sein Beauftragter muß das Geräteprüfbuch (die Gerätekartei) mindestens einmal im Jahr durchsehen und jede Durchsicht mit seinem Namenszeichen vermerken.
- 1.4 Nach jeder Geräteinstandsetzung ist eine Überprüfung durchzuführen. Geräte mit nicht behebbaren Mängeln sind auszumustern.
- 1.5 Die Abnahmeprüfung neubeschaffter Geräte wird von dieser Vorschrift nicht berührt. Sie ist nach den bestehenden Vorschriften durchzuführen.
- 1.6 Vor jeder Prüfung müssen die Geräte einwandfrei gereinigt werden.
- 1.7 Soweit Prüfungsbestimmungen in Normblättern geändert oder neu aufgestellt werden, gelten sie als Bestandteil dieser Prüfvorschrift.

2. Ausrüstung

2.1 Feuerschutzhelm

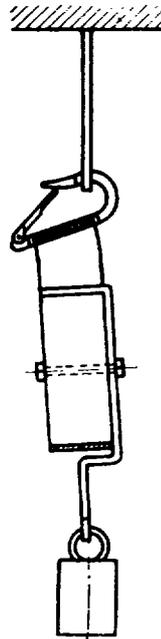
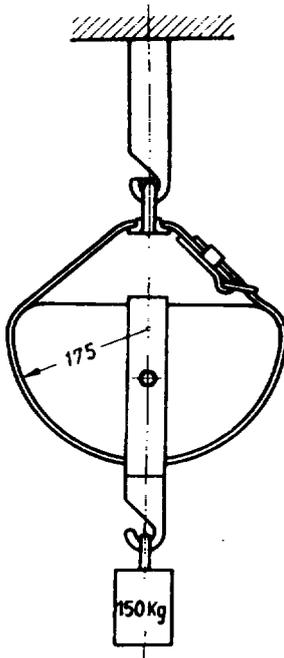
Die Prüfung des Feuerschutzhelmes ist halbjährlich durchzuführen. Nach einer Sichtprüfung des äußeren Zustandes ist die Befestigung der Innenausstattung zu prüfen. Kopfpolster, Stirnring und Kinnriemen müssen unversehrt und geschmeidig sein. Das Nackenleder und die Aufsteckknoten hierfür müssen einwandfrei sein. Das Nackenleder muß am Helm glatt ansitzen.

2.2 Hakengurt

Die Prüfung ist halbjährlich durchzuführen.

2.2.1 Belastungsprüfung

Der im äußeren Lochpaar geschnallte Gurt wird mit langsam bis 150 kp gesteigerter Zugkraft nach Abbildung 1 Minute lang belastet.



2.2.2 Sichtprüfung

Der Schiebhaken darf nach der Belastungsprüfung keine bleibende Formänderung aufweisen. Er ist mit einer Lupe auf etwaige Haarrisse zu untersuchen. Alle Nähte und Niete des Hakengurtes müssen unverletzt und fest sein. Die Dornen der Schnalle dürfen nicht verbogen oder nach der Seite so weit beweglich sein, daß sie sich durch die Schnalle durchdrücken lassen. Das Leder und die Schnallöcher dürfen nicht eingerissen oder brüchig sein.

Hakengurte sind auf jeden Fall 20 Jahre nach Indienststellung auszumustern und aus den Unterküften zu entfernen.

2.3 Fangleine

Die Prüfung ist halbjährlich und nach jedem Ernstfalleinsatz vorzunehmen. Die Leine wird in ganzer Länge leicht gespannt und dabei einer eingehenden Sichtprüfung unterzogen. Es ist besonders auf Risse einzelner Fäden, Abnutzung, Stockflecken, Moderstellen, Schwächung des Durchmessers zu achten. Danach ist die Leine an verdächtigen Stellen möglichst auch innerlich zu untersuchen. In Zweifelsfällen müssen die dynamische und die statische Prüfung nach DIN 14 920 durchgeführt werden. Fangleinen dürfen nicht länger als 8 Jahre verwendet werden. Sobald sie dieses Alter erreicht haben, sind sie auszumustern. Ausgemusterte Fangleinen können nach Rotfärbung noch als Arbeitsleinen verwendet werden.

2.4 Schlauchhalter sind nach jedem Gebrauch, mindestens jedoch einmal jährlich zu prüfen. Hierbei ist auf Abnutzung, Nahtstellen, Fäulnisstellen und mürbe Stellen zu achten.

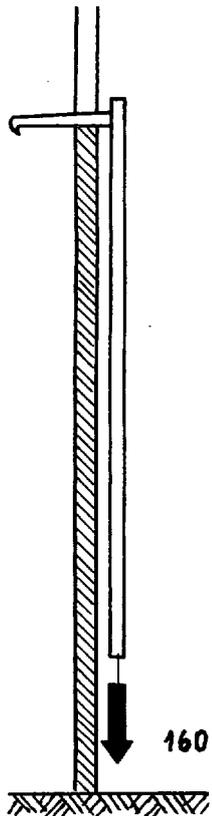
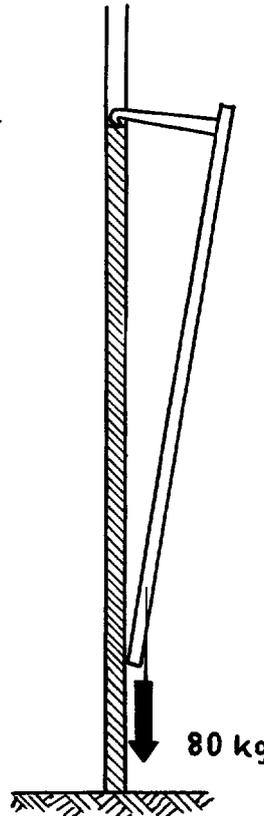
3. Tragbare Leitern

3.1 Hakenleiter

Die Prüfung ist jährlich durchzuführen.

3.1.1 Belastungsprüfung

Die Hakenleiter wird zunächst auf die Spitze des Hakens gehängt und an der untersten Sprosse mit 80 kg belastet (Abbildung). Die Belastungsdauer beträgt 3 Minuten. Danach wird die Hakenleiter vollständig eingehängt und an der untersten Sprosse — im Zweifelsfalle auch an anderen Sprossen — mit 160 kg je 3 Minuten lang belastet (Abbildung).



Bei diesen Prüfungen sind die Sprossen vor Beschädigungen zu schützen, z. B. durch Auflegen eines 100 mm langen U-Profils.

3.1.2 Sichtprüfung

Die Leiter ist daraufhin zu untersuchen, ob bleibende Formänderungen am Haken oder an der Leiter aufgetreten sind. Das Gefüge der Leiter, die Befestigung

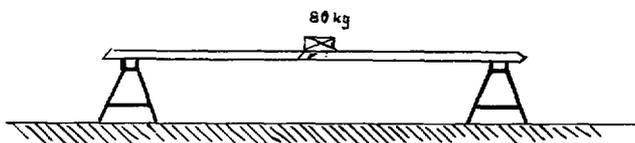
gen der Sprossen und des Hakens müssen unverändert gut sein. Die Sprossenanker und die Sicherungsdrähte müssen unverletzt sein und einen festen Sitz haben. Holzteile dürfen weder Riß- noch Splitterbildung aufweisen.

3.2 Steckleiter

Die Prüfung ist jährlich durchzuführen.

3.21 Belastungsprüfung

Es werden zwei Steckleiterteile zusammengesteckt und an beiden Enden auf Böcke gelegt (Abbildung). Die beiden zusammengesteckten Leitern werden in der Mitte mit 80 kg belastet. Die Leiter wird dabei



leicht in Schwingungen versetzt. Die Belastungsprüfung ist beidseitig vorzunehmen. Danach ist die Leiter umzustecken und in gleicher Weise zu prüfen.

3.22 Sichtprüfung

Nach der Belastungsprüfung sind die Beschläge, die Befestigung der Kästen und die Schnappschlösser (Federsperrbolzen) auf Schäden zu untersuchen. Das Gefüge der Leitern darf sich nicht verändert und der Sitz der Sprossen nicht gelockert haben. Holme und Sprossen dürfen weder Riß- noch Splitterbildung zeigen. Die zusammengesteckten Leitern müssen fest miteinander verbunden sein und dürfen in dieser Verbindung nur so viel Spielraum haben, wie zum Zusammenstecken erforderlich ist.

3.3 Anstelleiter

Die Leiter ist sinngemäß nach 3.2 zu prüfen.

3.4 Klappleiter

Die Leiter ist sinngemäß nach 3.2 zu prüfen. Bei aufgeklappter Leiter müssen Sprossen und Holme rechtwinklig zueinander stehen. Ein Öffnen der Leiter über 90° darf nicht möglich sein.

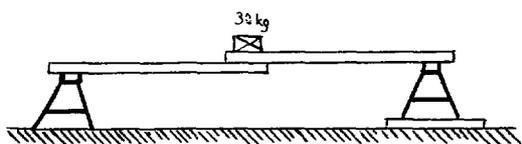
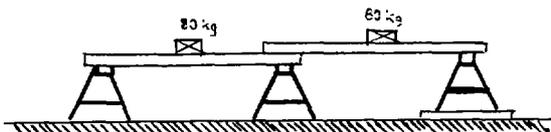
3.5 Schiebleiter, zweiteilig

Die Prüfung ist jährlich durchzuführen.

3.51 Belastungsprüfung

Die Schiebleiter wird vollständig ausgezogen und waagrecht auf 3 Böcke gelegt. Dann wird jedes Leiterteil in der Mitte mit 80 kg belastet und in leichte Schwingungen versetzt (Abbildung). Die Prüfung ist beidseitig durchzuführen. Sodann wird der mittlere Bock entfernt; die Leiter wird in der Mitte mit 30 kg belastet und in leichte Schwingungen versetzt (Abbildung). Diese Belastungsprüfung ist ebenfalls beidseitig vorzunehmen.

Das Zugseil der Leiter ist mit 150 kg zu belasten und unter Belastung auf Schäden zu untersuchen (vgl. 2.3).



3.52 Sichtprüfung

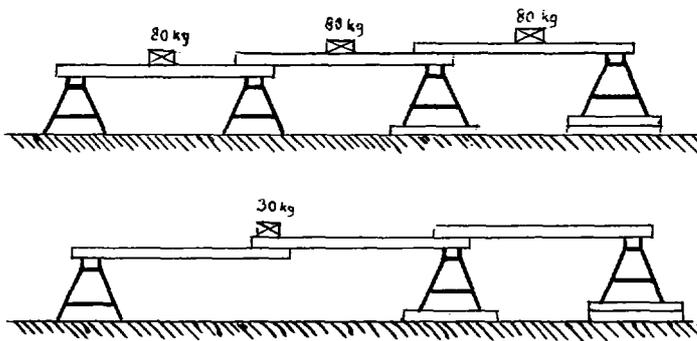
Alle Beschläge sind auf festen Sitz und Unversehrtheit zu prüfen. Die Seilrollen müssen gängig sein. Die Fallhaken müssen einwandfrei arbeiten, die Führungsbügel dürfen nicht verbogen sein. An den Holzteilen dürfen sich keine Riß- oder Splitterbildungen zeigen.

3.6 Schiebleiter, dreiteilig

Die Prüfung ist jährlich durchzuführen.

3.61 Belastungsprüfung

Die Schiebleiter wird vollständig ausgezogen und waagrecht auf 4 Böcke gelegt. Dann wird jedes Teil in der Mitte mit 80 kg belastet und in leichte Schwingungen versetzt (Abbildung). Die Prüfung ist beidseitig durchzuführen. Danach wird wechselseitig je eine innere Unterstützung entfernt; die beiden Leiterteile werden in der Mitte mit je 30 kg belastet und in leichte Schwingungen versetzt (Abbildung). Auch diese Belastungsprüfungen sind beidseitig durchzuführen.



3.62 Sichtprüfung

Die Sichtprüfung und die Prüfung des Zugseils sind nach 3.5 durchzuführen.

Die Leiterstützen werden abgeschraubt und sinngemäß wie eine Steckleiter geprüft.

4. Sprungtuch, Rettungsschlauch, Krankentrage, Bergungstuch

4.1 Sprungtuch

Die Prüfung ist jährlich durchzuführen.

4.11 Belastungsprüfung

Das Sprungtuch wird von mindestens 16 Mann gehalten und durch ein Fallgewicht (Sandsack), 100 kg schwer, Fallhöhe 6 m, belastet. Das Gewicht wird zweckmäßigerweise an einem Ausleger so befestigt, daß das Aufhängegewicht ausgeklinkt werden kann.

4.12 Sichtprüfung

Gurte, Nähte und Umfassungsseile sowie das Gewebe sind auf Beschädigungen zu untersuchen.

4.2 Rettungsschlauch, Bergungstuch

Die Geräte sind jährlich sinngemäß nach 4.1 mit statischer Belastung von 100 kg zu überprüfen.

4.3 Die Krankentrage wird vollständig ausgezogen und waagrecht an den Enden auf 2 Böcke gelegt. Anschließend wird sie mit einem Sandsack von 150 kg belastet und leicht in Schwingungen versetzt. Sodann ist die Trage auf Formveränderungen zu untersuchen. Die Prüfung ist einmal jährlich durchzuführen.

5. Kraftfahrzeuge

Die nachstehenden Bestimmungen gelten für die Einsatzfahrzeuge der Feuerwehren.

Die Prüfung ist bei Berufsfeuerwehren und freiwilligen Feuerwehren mit hauptberuflichen Kräften

täglich, bei sonstigen Feuerwehren wöchentlich durchzuführen.

Die Prüfung wird von den eingeteilten Fahrern oder vom Gerätewart vorgenommen. Ihr Ergebnis ist dem Wachvorsteher oder dem Leiter der Feuerwehr auf dem Dienstwege zu melden.

Folgende Prüfungen sind vorzunehmen:

- 5.1 Bereifung
(Sichtprüfung der Laufflächen und der Wandung der Reifen).
 - 5.2 Beleuchtungsanlage
(Standlicht, Abblendlicht, Fernlicht, Nebelscheinwerfer, Rückfahrleuchte, Fahrtrichtungsanzeiger, Stopplicht, Kennzeichenbeleuchtung, Rücklicht, Innenbeleuchtung).
 - 5.3 Signal- und Warneinrichtungen
(Signalhorn, Rundum-Kennleuchten, Lichthupe).
 - 5.4 Beladung und Türverschlüsse
(Feste Lagerung der Ausrüstung, Türschlösser und Verriegelungen).
 - 5.5 Fahrprobe
(Funktionsfähigkeit der Betriebs-, Feststell- und Motorbremsen, Gängigkeit der Lenkung).
- 6. Kraftfahrdrehleitern (aufbauseitig)**
- 6.1 Neben der regelmäßig durchzuführenden kraftfahrzeugtechnischen Prüfung nach Abschnitt 5 ist die Kraftfahrdrehleiter jährlich einmal einer Hauptprüfung zu unterziehen.
Diese Hauptprüfung umfaßt die Untersuchungen auf äußere Schäden (z. B. Knicke, Anrisse, Schäden an Befestigungen des Leitersatzes, am Fahrgestell und Hilfsrahmen).
Verschleißerscheinungen in den Führungselementen der einzelnen Teile des Leitersatzes, ordnungsgemäße Beschaffenheit der Seiltriebe (z. B. gebrochene Seillitzen),
Ölverluste an Getrieben und Hydraulikanlagen, einwandfreie Funktion aller Hydraulikelemente, sicheres Ansprechen aller elektrischen Einrichtungen,
einwandfreies Arbeiten der Sicherheitseinrichtungen (stichprobenweise Funktionsprüfungen, insbesondere bei Erreichen der Belastungs- und Bewegungsgrenze).
Außerdem ist eine Belastungsprüfung nach DIN 14 701 durchzuführen.
 - 6.2 Nach besonderen Beanspruchungen bei Einsätzen und in jedem Zweifelsfalle sind außer der Hauptprüfung Zwischenprüfungen in sinngemäßer Anwendung der Hauptprüfung durchzuführen. Hierbei sind die hauptsächlich betroffenen Teile (z. B. Leitertrieb, Leiterführung) zu untersuchen.

7. Anhängeleitern

7.1 Die Belastungsprüfung nach DIN 14 703 ist mindestens jährlich einmal durchzuführen.

Danach sind zu untersuchen:

der richtige Sitz der Failhaken,
Formveränderungen oder andere Beschädigungen, die Einsatzfähigkeit sämtlicher zur Bedienung der Leiter notwendigen Einrichtungen,
das Fahrgestell,
die Anhängervorrichtung und die Beleuchtungsanlage.

7.2 Nach besonderen Beanspruchungen der Leitern und in jedem Zweifelsfalle sind außer der Hauptprüfung nach 6.1 Zwischenprüfungen durchzuführen, die sich auf die Prüfung der besonders beanspruchten Teile der Leitern beschränken können.

An die Gemeinden und Gemeindeverbände,
Gemeindeaufsichtsbehörden.

— MBI. NW. 1962 S. 1443.

2134

Ausrüstung mit Fahrtschreibern — § 57 a Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO); hier: Feuerwehrfahrzeuge

RdErl. d. Innenministers v. 30. 7. 1962 —
III A 3 — 542^{II}/62

Der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen hat mit Erlaß v. 9. 6. 1962 (n. v.) — V/D 1 — 21 — 31.25 — 38/62 — den Regierungspräsidenten und den Stadt- und Kreisverwaltungen — Straßenverkehrsämter — folgendes mitgeteilt:

„Auf Grund des § 70 Abs. 1 Nr. 2 StVZO in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. 12. 1960 (BGBl. I, S. 897) werden alle Einsatzfahrzeuge der Feuerwehren im Lande Nordrhein-Westfalen, die vor dem 1. 7. 1962 erstmals in den Verkehr gekommen sind, von der Vorschrift des § 57a Abs. 1 StVZO (Ausrüstung mit Fahrtschreibern) befreit.

Der Kraftfahrzeugschein ist der zuständigen Zulassungsstelle zwecks Eintragung der Ausnahmegenehmigung gemäß § 70 Abs. 3a StVZO vorzulegen.

Diese Ausnahmegenehmigung ergeht unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs.

Gleichzeitig ermächtige ich gemäß § 70 Abs. 1 Nr. 2 StVZO die Stadt-Kreisverwaltungen — Straßenverkehrsämter —, gleiche Ausnahmegenehmigungen für die nach dem obengenannten Zeitpunkt erstmals in den Verkehr kommenden Einsatzfahrzeuge der Feuerwehren unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs zu erteilen.“

Ich bitte, Anträge zur Eintragung der Ausnahmegenehmigung gemäß § 70 Abs. 3a StVZO und auf Befreiung von der Vorschrift des § 57a StVZO für die nach dem 1. 7. 1962 erstmals in den Verkehr kommenden Feuerwehrfahrzeuge an die Stadt- und Kreisverwaltungen — Straßenverkehrsämter — zu richten.

An die Gemeinden und Gemeindeverbände,
Gemeindeaufsichtsbehörden.

— MBI. NW. 1962 S. 1446.

Einzelpreis dieser Nummer 0,55 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 9,— DM, Ausgabe B 10,20 DM.